

HINTERGRUNDPAPIER

Vorschlag für ein Landesklimaschutzgesetz in Nordrhein–Westfalen

Vorbemerkung

Die Klimawissenschaft ist sich heute weitgehend einig, dass eine Erderwärmung um mehr als 2 Grad Celsius gefährliche, unumkehrbare und kaum beherrschbare Folgen für Natur und Gesellschaft hätte. Es gibt inzwischen einen Konsens in der internationalen Staatengemeinschaft, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den globalen Temperaturanstieg auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen. Die Bundesregierung und die Europäische Union verhandeln im Rahmen der Vereinten Nationen über ein Abkommen, um dieses Ziel zu erreichen.

Bundesregierung und EU vertreten die Position, dass die globalen Emissionen ihren Zenit spätestens 2020 erreicht haben und bis 2050 um mindestens die Hälfte reduziert werden müssen. Sie betonen, dass die Industrieländer wegen der wesentlich höheren Pro-Kopf-Emissionen ihren Ausstoß an Klimagasen bis 2020 um insgesamt 25–40 Prozent und bis 2050 um mindestens 80–95 Prozent gegenüber 1990 zu senken haben.

Kein Land kann das Klimaproblem allein lösen. Daher gibt es zu verbindlichen internationalen Verträgen keine vernünftige Alternative. Allerdings gibt es keinen Grund auf solche Abkommen zu warten. Gehandelt werden muss ohnehin „vor Ort“ und das auf allen staatlichen Ebenen. Es wäre ein Fehler, die großen Chancen dieses Transformationsprozesses nicht zu erkennen. Wer beim Klimaschutz vorangeht, hat auch bei den Klimaschutztechnologien die Nase vorn.

Die mit Abstand höchsten CO₂-Emissionen in Deutschland entstehen in Nordrhein–Westfalen. NRW ist das bevölkerungsreichste Land in Deutschland mit einer historisch gewachsenen Industriestruktur. Klimaschutz in Deutschland kann nur gelingen, wenn eine energetische Modernisierung von Energieerzeugung, Wirtschaft und Verwaltung in NRW gelingt.

Vor diesem Hintergrund fordern die Unterzeichner der Kampagne „Klimaschutzgesetz Jetzt!“, dass der Nordrhein–Westfälische Landtag nach der Wahl am 9. Mai 2010 ein Klimaschutzgesetz schafft. Zur Klärung rechtlicher Fragen wurde ein Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Remo Klinger (Kanzlei Geulen & Klinger, Berlin) im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe erstellt. Das Rechtsgutachten ist auf den Internetseiten der DUH unter <http://www.duh.de> verfügbar.

Eckpunkte



1. Zweck des Gesetzes ist der Schutz des Klimas durch die Verminderung der Treibhausgasemissionen in NRW bis 2050 um 95% gegenüber 1990, insbesondere durch Maßnahmen der Einsparung von Primär- und Endenergie, der Steigerung der Energieeffizienz, der Umstellung der Energieerzeugung auf Erneuerbare Energien sowie der Reduktion der nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen.
2. Die Landesregierung, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu ergreifen, um das Klimaziel (Verminderung der Treibhausgasemissionen in NRW um 95% bis 2050) zu erreichen.
3. Die Landesregierung legt dem Landtag zum 30. Juni 2011 einen Klimaschutzplan NRW vor, der die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Klimaziels festlegt. Der Plan enthält Zwischenziele in Abständen von 5 Jahren, wobei das erste Zwischenziel für 2015 angesetzt wird. Der Landtag führt zu dem Plan eine öffentliche Anhörung durch; er kann Änderungen am Plan verlangen.
4. Der Klimaschutzplan enthält ein verbindliches Konzept für eine CO₂-neutrale Landesverwaltung.
5. Der Klimaschutzplan wird mindestens alle 5 Jahre fortgeschrieben.
6. Es wird ein Landes-Klimaschutzrat aus renommierten Wissenschaftlern eingerichtet. Der Landes-Klimaschutzrat berichtet dem Landtag jährlich über die Umsetzung des Klimaschutzplans und schlägt bei absehbarer Verfehlung von Zwischenzielen ergänzende Maßnahmen vor. Die Landesregierung nimmt zu den Umsetzungsberichten binnen 3 Monaten Stellung.
7. Die Landesraumordnung wird am Ziel des Klimaschutzgesetzes und den Zwischenzielen des Klimaschutzplans ausgerichtet. Insbesondere werden die erforderlichen Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gesichert, Festlegungen für eine effiziente und klimaverträgliche Kraft-Wärme-Kopplung getroffen und es wird eine abschließende Liste von Standorten für Großkraftwerke raumordnerisch festgelegt, um damit einen Teil der vorhandene Standorte zu sichern und den Bau zusätzlicher Braun- und Steinkohlekraftwerken auszuschließen.